

2. Notwendigkeit der Fahrerlaubnis

Kurz und präzise

Eine Fahrerlaubnis wird nur benötigt, wenn alle drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: Es wird ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug (1) im öffentlichen Verkehrsraum (2) geführt (3). Liegt eine der drei Bedingungen nicht vor, wird keine Fahrerlaubnis benötigt.

Die Fahrerlaubnis wird grundsätzlich mit einem Führerscheindokument nachgewiesen. Während Fahren ohne Fahrerlaubnis strafbar ist, ist Fahren ohne Führerschein lediglich eine geringfügige Ordnungswidrigkeit.

Gem. § 1 FeV darf grundsätzlich jeder ohne Erlaubnis am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, es sei denn, dass für eine bestimmte Verkehrsart eine solche vorgeschrieben ist. Eine ebensolche Einschränkung trifft § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV: Dort heißt es, dass jeder, der ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, einer Fahrerlaubnis bedarf. Ausgenommen sind bestimmte fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV (siehe Punkt 2.3.1).

Das bedeutet: Nur wer ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum führt, benötigt eine Fahrerlaubnis. Alle anderen Formen der Verkehrsteilnahme sind fahrerlaubnisfrei. Dies gilt z.B. für Fußgänger, Reiter, Viehtreiber und Führer von Fahrzeugen, welche ohne Maschinenkraft angetrieben werden (u.a. Fahrräder).

Die drei Faktoren „fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug“, „öffentlicher Verkehrsraum“ und „Führen“ müssen allesamt vorliegen, damit eine Fahrerlaubnis von Nöten ist. Diese werden in den Unterpunkten nun näher erläutert.

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Zunächst stellt sich die Frage, wo man eigentlich eine Fahrerlaubnis benötigt. Die Antwort darauf liefert § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV: nur auf „öffentlichen Straßen“. Das heißt im Umkehrschluss: Wer im nicht-öffentlichen Bereich (z.B. auf seinem umzäunten Privatgelände) fährt, benötigt auch keine Fahrerlaubnis.

Neben den Begriffen „öffentlicher Verkehrsraum“ und „öffentliche Straßen“ wird auch häufig der Begriff „Straßenverkehr“ synonym verwendet.

Laut Rechtsprechung gehören zu den „öffentlichen Straßen“ (= „öffentlicher Verkehrsraum“) zwei Kategorien: Flächen, die der Allgemeinheit per

2. Notwendigkeit der Fahrerlaubnis

Gesetz wegerechtlich gewidmet sind (rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum), und Flächen, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ohne rechtliche Widmung tatsächlich dem öffentlichen Verkehr freistehen (tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).

Im Fahrerlaubnisrecht spielt es keine Rolle, welche der beiden Arten des öffentlichen Verkehrsraums vorliegt; entscheidend ist, dass dies überhaupt der Fall ist. Daher ist die Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien in der Praxis von untergeordneter Bedeutung, weshalb das Thema an dieser Stelle nur kompakt dargestellt wird.

2.1.1 Rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum



Zweifelsfrei rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum

© iStock.com/amoklv

Hierzu gehören Flächen, die staatlicherseits eingerichtet wurden, um öffentlichen Verkehr zu ermöglichen, beispielsweise Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- oder kommunale Straßen. Für die Einrichtung und Unterhaltung solcher Straßen bestehen gesetzliche Grundlagen, z.B. das Bundesfernstraßengesetz.

Dabei spielt es keine Rolle, um welchen genauen Teil der Straße es sich handelt; so gehören neben der Fahrbahn u.a. auch Gehwege, Seitenstreifen, Parkflächen und Radwege zum rechtlich-öffentlichen Verkehrsraum. Das

gilt selbst dann, wenn bestimmte Bereiche unbefugt genutzt werden (z.B. Motorradfahrer auf dem Gehweg).

Dass eine rechtlich-öffentliche Straße für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt ist (i.d.R. durch Zeichen 260 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“), ändert nichts an der Tatsache, dass es sich um rechtlich-öffentlichen Verkehrsraum handelt, da z.B. Fußgänger oder Radfahrer, welche auch Verkehrsteilnehmer sind, diese weiterhin nutzen dürfen.

Jedoch kann der Straßenbauträger Teile des rechtlich-öffentlichen Verkehrsraums vorübergehend oder dauerhaft dem Straßenverkehr entziehen:

Beispiel

Eine Landstraße wird aufgrund einer Fahrbahnerneuerung für ein Jahr komplett gesperrt. Neben umfangreicher Beschilderung und einer eingerichteten Umleitung werden auch Absperrlemente aufgestellt, sodass die Straße tatsächlich nicht mehr befahrbar bzw. begehbare ist. Durch das bewusste Entziehen dieser Fläche für die Öffentlichkeit und die Unmöglichkeit ihrer Nutzung ist hier kein rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum mehr gegeben.

Nicht ausreichend für eine Entziehung hingegen wäre eine lediglich kurzfristige Absperrung eines Fahrstreifens, um eine Ölspur zu entfernen.

2.1.2 Tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum



Öffentlich zugängliche Parkplätze sind i.d.R. tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum.

iStock.com/Oleksandr Filon

2. Notwendigkeit der Fahrerlaubnis

Darüber hinaus bestehen aber auch private Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, ohne dass diese Flächen durch Gesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu zählen beispielsweise Supermarktparkplätze, frei zugängliche Parkhäuser oder Wiesen, die aufgrund einer Veranstaltung als Parkflächen genutzt werden.

Entscheidend ist dabei, dass der öffentliche Verkehr nach den äußeren Umständen auch tatsächlich freien Zugang zu dieser Fläche hat. Auf den inneren Willen des Flächeninhabers kommt es nicht an. Somit kann ein Bereich durch stillschweigende Duldung des Besitzers zum tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum werden, obwohl er dies innerlich ablehnt.

Um eine Fläche dem tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum zu entziehen, kann beispielsweise eine Absperrung angebracht werden. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich. Ist für den objektiven Betrachter klar erkennbar, dass eine Fläche nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglich ist (z.B. durch Aufstellen von deutlich sichtbaren Schildern oder aufgrund der klar erkennbaren Zugehörigkeit zu einem Wohnhaus), liegt kein tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum vor. Wichtig ist, dass der Besitzer im Falle einer Zuwiderhandlung seinen Willen, den öffentlichen Verkehr von seinem Grund fernzuhalten, auch klar und unmissverständlich nach außen trägt (z.B. durch Abschleppen von Falschparkern oder Ansprechen der Personen).

Die Eigenschaft als tatsächlich-öffentlicher und nicht-öffentlicher Verkehrsraum kann sich u.U. von Zeit zu Zeit ändern; gewährt der Betreiber eines Supermarktparkplatzes nur während der regulären Öffnungszeiten freie Zufahrt und trifft außerhalb dieser Zeiten Maßnahmen, um den öffentlichen Verkehr vom Parkplatz fernzuhalten (z.B. mit einer Schranke), so zählt diese Fläche nur während der Öffnungszeiten zum tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum.²

2 Vgl. König in Hentschel / König / Dauer, § 1 StVO, Rn. 13 ff.

2.2 Fahrzeugführer



Die Frage des Fahrzeugführers ist meist unproblematisch.

© iStock.com/Bilanol

Ein Fahrzeug führt, wer es unter willentlicher Nutzung der technischen Bedieneinrichtungen allein oder unter Mitverantwortung in Bewegung setzt. Nach herrschender Meinung muss sich das Fahrzeug aber auf jeden Fall in Bewegung setzen, um ein Führen zu begründen. Ein bloßes Anlassen des Motors oder sonstige vorbereitende Handlungen reichen nicht aus.

Wenn sich mehrere Personen die Bedienung des Fahrzeugs teilen (z.B. der eine lenkt, der andere bedient Gas und Bremse), so sind beide Personen Fahrzeugführer. Dies gilt aber nur, wenn beide Personen längerfristig an der Bedienung mitwirken. Ein kurzes Eingreifen ins Lenkrad oder das ausschließliche Betätigen des Schalthebels reicht daher nicht aus, um Fahrzeugführer zu sein.

Ein Fahrlehrer ist deshalb auch nur dann Fahrzeugführer, wenn er nicht nur kurz eingreift, sondern über einen etwas längeren Zeitraum auf die Bedieneinrichtungen einwirkt. Ebenfalls nicht ausreichend sind bloße Anweisungen. Auch nicht Fahrzeugführer ist die im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17“ anwesende Begleitperson (siehe Punkt 3.8).

2. Notwendigkeit der Fahrerlaubnis

Praxistipp

Die Frage, wer während einer Tat Fahrzeugführer war, ist von hoher Relevanz für die Beweisführung und sollte stets klar dokumentiert werden.

Wer das autonome Fahren („hoch- oder vollautomatisierte Fahrfunktion“) aktiviert und nutzt, ist auch Fahrzeugführer, selbst wenn er während der Nutzung nicht mehr auf die Bedieneinrichtungen des Fahrzeugs einwirkt:

§ 1a Abs. 4 StVG

Fahrzeugführer ist auch derjenige, der eine hoch- oder vollautomatisierte Fahrfunktion im Sinne des Absatzes 2 aktiviert und zur Fahrzeugsteuerung verwendet, auch wenn er im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Funktion das Fahrzeug nicht eigenhändig steuert.

Sollte es im Rahmen des autonomen Fahrens zu einem „Hackerangriff“ kommen, also jemand von außen auf die Bedieneinrichtung des Fahrzeugs einwirken, so ist auch dieser Hacker Fahrzeugführer. Somit muss sich der Fahrzeugführer nicht zwingend im Fahrzeug befinden.³

2.3 Kraftfahrzeug



Kraftfahrzeug in Form eines Pkw

pixabay.com/Pexels

³ Vgl. König a.a.O., § 316 StGB, Rn. 3 ff.

Eine Fahrerlaubnis ist nur erforderlich, wenn ein Kraftfahrzeug geführt wird. Was ist nun ein Kraftfahrzeug und was ist ein Fahrzeug?

Der Begriff „Fahrzeug“ ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Oberbegriff für viele verschiedene Transportmittel. Darunter fallen alle motorisierten und nicht motorisierten Vehikel, welche dem Transport von Personen oder Gütern gewidmet sind. Beispiele sind Pkw, Fahrräder, Flugzeuge, Schiffe oder Eisenbahnen.

Somit gilt: Jedes Kraftfahrzeug ist ein Fahrzeug, aber nicht jedes Fahrzeug ist ein Kraftfahrzeug.

Aber was genau ist denn nun ein Kraftfahrzeug? Die FeV selbst definiert diesen Begriff nicht. Aufgrund der „Einheit der Rechtsordnung“ kann aber auf andere Normen zurückgegriffen werden.

Gem. § 1 Abs. 2 StVG sind Kraftfahrzeuge „Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.“ Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 FZV sind Kraftfahrzeuge „nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden“.

Ein Fahrrad ist somit kein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn aufgrund ihrer dauerhaften Spurführung ebenfalls nicht, ein Pkw hingegen schon. In der Praxis stellt das Erkennen eines Kraftfahrzeugs meist keine großen Probleme dar und gestaltet sich eindeutig.

Wichtig

In diesem Werk wird auch der Begriff „Fahrzeug“ verwendet, wenn von einem Kraftfahrzeug die Rede ist. Das hat den Grund, dass der Begriff „Fahrzeug“ kürzer und prägnanter als „Kraftfahrzeug“ ist – ganz im Sinne von „kurz und präzise“. Dies ist zudem inhaltlich vollkommen korrekt, da jedes Kraftfahrzeug auch ein Fahrzeug ist.

2.3.1 Fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV sind grundsätzlich alle Kraftfahrzeuge, unabhängig von ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH), im Straßenverkehr fahrerlaubnispflichtig. Es bestehen gem. §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 76 FeV aber abschließend gelistete Ausnahmen davon.

In der linken Spalte werden Beispielbilder des jeweiligen Fahrzeugtyps dargestellt. Da die genauen technischen Daten (z.B. bbH, zGG, Leermasse, erstmaliges Inverkehrkommen etc.) des darauf zu sehenden Gefährts nicht bekannt sind, ist nicht gewährleistet, dass das konkrete, abgelichtete Fahr-

2. Notwendigkeit der Fahrerlaubnis

zeug tatsächlich in die jeweilige Kategorie fällt. Es soll lediglich veranschaulicht werden, wie ein solches Fahrzeug aussehen könnte.

Beispielbild	Fahrzeuge	Rechtsgrundlage	Besonderheiten
 <p>Wikimedia Commons / Teutschmannaron14⁴</p>	<p>Klassische Mofas, also einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor (auch ohne Tretkurbeln), bis 25 km/h bbH</p> <p>Zusatzsitze für Kinder unter sieben Jahren sind erlaubt.</p> <p>Die Einsitzigkeit ist kein Erfordernis mehr.</p>	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV	<p>Bestandene Mofa-Prüfung gem. § 5 FeV oder</p> <p>Geburtsjahr vor dem 1.4.1965 gem. § 76 Nr. 3 FeV oder</p> <p>vorhandene Fahrerlaubnis gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 FeV und</p>
 <p>pixabay.com/dendoktoor</p>	<p>Zweirädrige Kleinkraft- räder gem. EU-Typ L1e-B⁵ (bis 4 kW Leistung und ggf. bis 50 cm³ Hubraum bei Verbrennern), jedoch nur bis 25 km/h bbH</p> <p>oder</p> <p>nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge mit denselben Eigenschaften</p>	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV	<p>Mindestalter 15 Jahre gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 FeV und</p> <p>Mitführen und ggf. Aushändigen der Prüfbescheinigung oder des Führerscheins gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 u. Satz 3 FeV und</p> <p>Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren gem. § 10 Abs. 4 FeV nur bei Mindestalter von 16 Jahren des Fahrers erlaubt</p>
 <p>© iStock.com/Cineberg</p>	<p>Dreirädrige Kleinkraft- räder gebaut zur Personenbeförderung gem. EU-Typ L2e-P (bis 270 kg Leermasse, höchstens zwei Sitze inkl. Fahrer, bis 4 kW Leistung und ggf. bis 50 cm³ Hubraum bei Benzin- und bis 500 cm³ Hubraum bei Dieselmotoren), jedoch nur bis 25 km/h bbH</p> <p>oder</p> <p>nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge mit denselben Eigenschaften</p>		

4 Ausschnitt aus: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Sachs_Hercules_503.jpg

Lizenziert unter CC BY-SA 4.0: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

5 Zu den hier genannten EU-Typen siehe: Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.1.2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen oder vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60, S. 52–128).

Beispielbild	Fahrzeuge	Rechtsgrundlage	Besonderheiten
 <p data-bbox="125 321 303 338">Wikimedia Commons/Kolling⁶</p>	<p data-bbox="354 174 562 509">Dreirädrige Kleinkraft- räder gebaut zur Güter- beförderung gem. EU- Typ L2e-U (bis 270 kg Leermasse, höchstens zwei Sitze inkl. Fahrer, bis 4 kW Leistung und ggf. bis 50 cm³ Hub- raum bei Benzin-, bis 500 cm³ Hubraum bei Dieselmotoren und Ladefläche gem. L2e- U-Vorgaben), jedoch nur bis 25 km/h bbH</p> <p data-bbox="354 517 398 540">oder</p> <p data-bbox="354 548 562 620">nicht EU-typgenehmig- te Fahrzeuge mit den- selben Eigenschaften</p>		
 <p data-bbox="125 976 303 997">pixabay.com/Surprising_Shots</p>	<p data-bbox="354 636 562 725">Elektrokleinstfahrzeuge („E-Scooter“) mit einer bbH von 6 km/h bis 20 km/h</p>	<p data-bbox="584 636 732 678">§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV i.V.m. § 1 Abs. 1 eKFV</p>	<p data-bbox="762 636 896 702">Mindestalter 14 Jahre gem. § 3 eKFV</p>
 <p data-bbox="125 1196 263 1216">© iStock.com/Baloncici</p>	<p data-bbox="354 1012 562 1216">Motorisierte einsitzige Krankenfahrstühle bis 15 km/h bbH, Leer- masse maximal 300 kg, zGG maximal 500 kg, maximal 1,10 m breit, gebaut zur Nutzung durch körperlich be- hinderte Menschen</p>	<p data-bbox="584 1012 732 1055">§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV</p>	<p data-bbox="762 1012 896 1196">Mindestalter 15 Jahre, außer bei maximal 10 km/h bbH bei Führung durch behinderte Menschen gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 b) FeV</p>

6 https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Piaggio_Ape_Kasten.jpg
Lizenziert unter CC BY-SA 3.0: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>

2. Notwendigkeit der Fahrerlaubnis

Beispielbild	Fahrzeuge	Rechtsgrundlage	Besonderheiten
	Motorisierte Krankenfahrstühle über 10 km/h bbH	§ 76 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 76 Nr. 2 FeV alter Fassung bis 1.9.2002	Erwerb der Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle gem. § 5 Abs. 4 FeV alter Fassung bis 1.9.2002
	Motorisierte Krankenfahrstühle bis 10 km/h bbH bei erstmaligem Inverkehrkommen bis 1.9.2002		Keine
 pixabay.com/Mojpe	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, bbH maximal 6 km/h	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV	Mindestalter 15 Jahre gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 FeV
 pixabay.com/PAVM	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, bbH maximal 6 km/h		
 pixabay.com/mkanicepic	Stapler und andere Flurförderfahrzeuge, bbH maximal 6 km/h		
 pixabay.com/blackferret72	Einachsige von Fußgängern geführte Zug- und Arbeitsmaschinen		

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, muss der Fahrer eines Mofas oder eines Kraftfahrzeugs gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV in einer Prüfung gem. § 5 FeV seine Befähigung nachgewiesen haben. Darüber erhält er eine Prüfbescheinigung, welche er beim Fahren mitführen und der zuständigen Kontrollperson aushändigen muss.

(Vordere Außenseite)

Prüfbescheinigung

zum Führen von

Mofas und zwei- und dreirädrigen

Kraftfahrzeugen bis 25 km/h

(Hintere Außenseite)

wird hiermit gemäß § 5 Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung bescheinigt, dass er/sie die zum Führen von Mofas und von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

....., den

.....

.....

Bescheinigende Stelle

Stempel

..... Unterschrift

(Linke Innenseite)

Familienname

.....

Vornamen

.....

Geburtsdatum

.....

Anschrift

.....

.....

(Rechte Innenseite)

Lichtbild

Stempel

.....

..... Unterschrift

Für bestimmte fahrerlaubnisfreie Kfz wird u.U. eine Prüfbescheinigung benötigt.

Abbildung aus Anlage 2 der FeV (Muster b)

2.3.1.1 Verstöße

Ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis ist mit einem fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeug im Normalfall nicht möglich. Selbst das Führen eines Mofas ohne bestandene Mofa-Prüfung stellt lediglich eine geringfügige Ordnungswidrigkeit dar:

- Führen eines fahrerlaubnisfreien Kfz ohne abgelegte Prüfung (sofern erforderlich)
 - ▶ Tatbestandsnummer: 205000
 - ▶ 20,- € Verwarnungsgeld
- Führen eines fahrerlaubnisfreien Kfz vor Vollendung des 15. Lebensjahres (sofern vorgeschrieben)
 - ▶ Tatbestandsnummer: 210000
 - ▶ 10,- € Verwarnungsgeld
- Nichtmitführen der Mofa-Prüfbescheinigung (sofern erforderlich)
 - ▶ Tatbestandsnummer: 205100
 - ▶ 10,- € Verwarnungsgeld
- Nichtaushändigen der Mofa-Prüfbescheinigung (sofern erforderlich)
 - ▶ Tatbestandsnummer: 205106
 - ▶ 10,- € Verwarnungsgeld
- Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Fahrers
 - ▶ Tatbestandsnummer: 210006
 - ▶ 10,- € Verwarnungsgeld

Ausnahme: Wurde gegen den Fahrzeugführer gem. § 25 StVG oder § 44 StGB ein Fahrverbot hinsichtlich aller Kraftfahrzeuge oder speziell bzgl. eines der o.g. verhängt, so begeht er beim Führen eines fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugs ebenfalls ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis (siehe Punkt 12.1.2).

Weiterhin ist es möglich, ein fahrerlaubnisfreies Kraftfahrzeug durch technische Veränderungen in ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug umzuwandeln und mit diesem anschließend ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis zu begehen.

Beispiel

Der fahrerlaubnislose, aber leidenschaftliche Staplerfahrer S ist von der geringen Geschwindigkeit seines Gefährts frustriert. Daher erhöht er die bbH mittels Tunings auf 20 km/h und fährt anschließend im Straßenverkehr. S benötigt die Fahrerlaubnisklasse L für den 20 km/h fahrenden Stapler. Da er diese nicht besitzt, begeht er ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Die bbH bezieht sich jedoch immer auf die Fahrt auf ebener Strecke. Würde S mit einem regulären Stapler, der nur 6 km/h bbH hat, aufgrund Rückenwinds und Gefälles die 6 km/h überschreiten, beginge er kein Fahren ohne Fahrerlaubnis (siehe Punkt 3.3.6).

2.3.1.2 Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde



© iStock.com/Chalabala

Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen (z.B. Mofa oder Fahrrad) oder auch von Tieren, kann die Fahrerlaubnisbehörde ihm gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV das Führen solcher Fahrzeuge oder Tiere untersagen oder bei nur noch bedingter Eignung von Auflagen und Beschränkungen abhängig machen (siehe Punkte 3.13 und 3.14).

Auch kann die Fahrerlaubnisbehörde gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 11 bis 14 FeV die Beibringung von Gutachten (z.B. „MPU“) anordnen.

Setzt sich jemand über eine Untersagung bzw. Auflagen oder Beschränkungen hinweg, liegt kein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis vor, da zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen und Tieren keine solche erforderlich ist. Ausnahme: Es besteht ein Fahrverbot gem. § 25 StVG oder § 44 StGB (siehe Punkt 12.1.2).

2. Notwendigkeit der Fahrerlaubnis

Jedoch kann die Fahrerlaubnisbehörde die Anordnung mit Verwaltungszwang (z.B. mit einem Zwangsgeld) durchsetzen. Weiterhin sind folgende Ordnungswidrigkeiten möglich:

- Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs trotz Untersagung
 - ▶ Tatbestandsnummer: 203000
 - ▶ 25,- € Verwarnungsgeld
- Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs unter Missachtung der Auflage / Anordnung
 - ▶ Tatbestandsnummer: 203006
 - ▶ 15,- € Verwarnungsgeld
- Führen eines Tieres trotz Untersagung
 - ▶ Tatbestandsnummer: 203012
 - ▶ 25,- € Verwarnungsgeld
- Führen eines Tieres unter Missachtung der Auflage / Anordnung
 - ▶ Tatbestandsnummer: 203018
 - ▶ 15,- € Verwarnungsgeld

2.3.2 Fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge

Alle Kraftfahrzeuge, die nicht in die Kategorie der fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeuge fallen (siehe Punkt 2.3.1), sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV fahrerlaubnispflichtig. In der Praxis sind dies die meisten auf deutschen Straßen anzutreffenden Kraftfahrzeuge, vor allem die üblichen Pkw und Lkw.

Jedoch ist es nicht so, dass alle Kraftfahrzeuge mit einer bbH bis 6 km/h fahrerlaubnisfrei wären. Wer beispielsweise seinen Pkw auf 6 km/h drosselt, benötigt dennoch eine Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnisfreiheit bezieht sich abschließend auf die in den §§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 76 FeV genannten Kraftfahrzeuge.

2.3.3 Sonderfall Pedelec



Gerade im bergigen Gelände beliebt: „Pedelecs“

pixabay.com/juergen-polle

Seit einigen Jahren sind vermehrt sog. „Pedelecs“ anzutreffen, also Fahrräder, welche den Fahrer mittels elektrischen Antriebs unterstützen. Das Fahrzeug wird zumindest teilweise durch Maschinenkraft angetrieben.

Dennoch handelt es sich dabei um keine Kraftfahrzeuge, da solche „Pedelecs“ explizit davon ausgenommen sind:

§ 1 Abs. 3 Satz 1 StVG

Keine Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und

- 1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,**
 - 2. wenn der Fahrer im Treten einhält,**
- unterbrochen wird.**

2. Notwendigkeit der Fahrerlaubnis

Daher wird für ein Pedelec, sofern es den o.g. Anforderungen entspricht, mangels Eigenschaft als Kraftfahrzeug keine Fahrerlaubnis benötigt. Von etwaigen Fahrverboten gem. § 44 StGB bzw. § 25 StVG wird es ebenfalls nicht erfasst. Eine behördliche Untersagung zum Führen von Pedelecs ist aber möglich (siehe Punkt 2.3.1.2).

2.4 Fahrerlaubnis und Führerschein: Der feine Unterschied



Der Nachweis der Fahrerlaubnis erfolgt meist mittels Führerscheins.

pixabay.com/Mondisso

Die Begriffe „Fahrerlaubnis“ und „Führerschein“ werden oft synonym verwendet, obwohl sie völlig unterschiedliche Bedeutungen haben. Eine Fahrerlaubnis berechtigt deren Inhaber, fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge einer bestimmten Klasse im öffentlichen Verkehrsraum zu führen. Ein Führerschein ist ein Dokument, welches grundsätzlich den Nachweis der Fahrerlaubnis erbringt.

Eine Fahrerlaubnis besteht allerdings völlig unabhängig vom Vorliegen eines Führerscheindokuments. Verliert jemand das Dokument, verliert er nicht auch automatisch seine Fahrerlaubnis.

Umgekehrt bedeutet das Vorliegen eines Führerscheins nicht zwingend, dass der Besitzer auch tatsächlich über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt.

So kann es beispielsweise sein, dass der Führerschein nach einem Fahrerlaubnisentzug oder Fahrverbot (siehe Punkte 10. und 11.) einfach nicht abgegeben wurde.

2.4.1 Rechtsfolgen bei fehlendem oder abgelaufenem Führerschein

Gem. § 4 Abs. 2 FeV muss der Führer eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugs einen gültigen nationalen, internationalen oder ausländischen Führerschein (ggf. in Verbindung mit einer Übersetzung, siehe Punkt 4.6) mitführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollperson (i.d.R. dem Polizeibeamten) aushändigen.

Nach § 4 Abs. 3 FeV kann, wenn von der Fahrerlaubnisbehörde so vorgesehen, auch eine andere Bescheinigung als ein Führerschein zum Nachweis der Fahrerlaubnis dienen. Dies kann ein vorläufiger Führerschein oder der sog. „Führerschein ab 17“ (siehe Punkt 3.8) sein. Auch diese Dokumente müssen beim Fahren mitgeführt und auf Verlangen ausgehändigt werden.

Wird der gültige Führerschein nicht mitgeführt oder weigert sich dessen Inhaber, diesen der Kontrollperson auszuhändigen, stellt dies eine geringfügige Ordnungswidrigkeit dar:

- Gültigen Führerschein (oder andere Bescheinigung) nicht mitgeführt
 - ▶ Tatbestandsnummer: 204100
 - ▶ 10,- € Verwarnungsgeld
- Gültigen Führerschein (oder andere Bescheinigung) auf Verlangen nicht ausgehändigt
 - ▶ Tatbestandsnummer: 204106
 - ▶ 10,- € Verwarnungsgeld

2.4.2 Rechtsfolgen bei fehlender Fahrerlaubnis

Führt jemand ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum, ohne sich im Besitz der dazu gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV erforderlichen Fahrerlaubnis zu befinden, begeht er ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG. Diese Tat kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden.

Zudem macht sich nicht nur der Fahrer strafbar, sondern ggf. auch der Halter des Kraftfahrzeugs.

Mehr zu diesem Thema ist unter Punkt 12. zu finden.